



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2002 Nr. 9](#)

Veröffentlichungsdatum: 03.12.2001

Seite: 141

II

Ausfertigung der Änderung der Anlage zum Honorarverteilungsmaßstab der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe in der Fassung vom 15.03.2000, zuletzt geändert durch Beschuß der Vertreterversammlung der KZVWL am 11.05.2001

**Kassenzahnärztliche Vereinigung
Westfalen-Lippe**

**Ausfertigung der Änderung
der Anlage zum Honorarverteilungsmaßstab
der Kassenzahnärztlichen Vereinigung
Westfalen-Lippe in der Fassung vom 15.03.2000,
zuletzt geändert durch Beschuß
der Vertreterversammlung der KZVWL am 11.05.2001**

Bek. der Kassenzahnärztlichen Vereinigung
Westfalen-Lippe v. 3.12.2001

Die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 1.12.2001 die folgende Änderung der Anlage zum Honorarverteilungsmaßstab der KZVWL beschlossen:

"Nach § 11 Ziffer 6 Satz 3 der Anlage zum HVM für das Jahr 2001 werden folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:

Der Vorstand kann in Fällen des Satzes 3 auf begründeten Antrag Ausnahmen von der vorstehenden Regelung zulassen, wenn besondere Umstände des Einzelfalles vorliegen. Hierbei finden nur die Kriterien Berücksichtigung, die sich aus der vertragszahnärztlichen Tätigkeit ergeben."

Münster, den 3.12.2001

Dr. Dietmar G o r s k i
Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Konrad K o c h
Vorsitzender der Vertreterversammlung

MBI. NRW 2002 S. 141